

## Das Feuerwehrfest

Viele Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren veranstalten regelmäßig sogenannte Feuerwehrfeste, bei denen es sich um normale Volksfeste mit „Feuerwehrganstrich“ handelt. Hier gibt es zahlreiche rechtliche Probleme, die oft überhaupt nicht gesehen oder aus falsch verstandener Tradition ignoriert werden.

Verdeutlich werden soll dies mit nachfolgendem fiktiven Einladungsplakat der Löschgruppe Kleindorf der Stadt Adorf, dass man in dieser Art immer wieder in ganz Deutschland antreffen kann.



Ausweislich des Plakates ist die Löschgruppe Kleindorf Veranstalter, also eine Einheit der Feuerwehr der Stadt Adorf. Die Feuerwehr ist nach § 3 Abs. 1 BHKG kein Verein, sondern wird von der Gemeinde unterhalten. Mithin ist die Stadt Adorf Veranstalter. Dabei handelt es sich um ein Sommerfest, also eine kommerzielle Veranstaltung mit offensichtlicher Gewinnerzielungsabsicht und nicht um einen Tag der offenen Tür, bei dem die Information über die Feuerwehr im Vordergrund steht.

## Die Gemeinde als Veranstalter

Zunächst ist festzustellen, dass damit die Stadt Adorf für alle Risiken im Zusammenhang mit diesem Sommerfest verantwortlich ist. Sie würde z.B. für alle Unfälle und auch für die Einhaltung aller anderen Vorschriften haften (z.B. lebensmittelrechtliche Vorschriften). Die Gemeinde würde auch alle anderen finanziellen Risiken der Veranstaltung tragen, wobei der Stadtkasse aber auch allein die Einnahmen zustehen würden. Das dies die Initiatoren nicht wollen, liegt auf der Hand.

Grundsätzlich wäre ein solches Sommerfest der Stadt wegen Verstoßes gegen die Gemeindeordnung unzulässig. Nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO setzt eine zulässige wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde voraus, dass ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert. Die Durchführung eines Volksfestes, ähnlich den Veranstaltungen privater Vereine, ist kein solcher öffentlicher Zweck. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Durchführung durch die Freiwillige Feuerwehr erfolgt. Denn die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr sind Brandschutz, Katastrophenschutz und Hilfeleistung, nicht jedoch sogenannte „Feuerwehrfeste“.

Hieraus erfolgt ein einklagbarer Unterlassungsanspruch privater Unternehmen aus den § 8 Abs. 1, 3, 3a UWG<sup>1</sup>.

Wird das Fest dennoch als Veranstaltung der Feuerwehr durchgeführt, ergeben sich aus dem Plakat weitere Probleme, die gleichfalls zu weiteren einklagbaren Unterlassungsansprüchen gegenüber der Gemeinde führen. Die Gemeinde ist verpflichtet gegenüber konkurrierenden Unternehmen neutral zu sein. Daraus leitet sich ein weitgehendes Werbeverbot der Gemeinde für private Unternehmen ab<sup>2</sup>. Bei einem Verstoß gegen dieses Werbeverbot besteht damit gleichfalls ein Unterlassungsanspruch nach den §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG.

Letztlich wird mit dem Plakat noch gegen das Markengesetz und das Urhebergesetz verstoßen. Das Feuerwehr-Signet ist seit 1975 als Warenzeichen beim

---

<sup>1</sup> Vgl. BGH NJW 2019, 763 – unzulässige kostenlose Verteilung eines kommunalen Amtsblatts; OLG Saarbrücken Feuerwehr GRUR-RR 2005, 283 – zur Werbung der Feuerwehr für Brandschutzprodukte in einem Baumarkt

<sup>2</sup> Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 37. Aufl. 2019, UWG § 3 Rn. 6.37, zur großzügig Heimlich: Zur Zulässigkeit der Werbung von Hoheitsträgern am Beispiel der öffentlichen Feuerwehr, siehe insoweit auch OLG Saarbrücken a.a.O.

Bundespatentamt angemeldet und unter der Nummer 989840 registriert. Markeninhaberin ist das Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH. Die Verwendung ist nur mit Genehmigung der Markeninhaberin zulässig. Diese hat zwar der Verwendung durch Feuerwehren zugestimmt. Diese Zustimmung ist allerdings an Bedingungen gebunden. Bei der Druckwidrigkeit ist zwingend das ® Zeichen mitabzudrucken<sup>3</sup>.

## Duldung durch die Gemeinde

Im Regelfall werden „Feuerwehrfeste“ nicht von der Gemeinde veranstaltet, sondern von einzelnen Einheiten. Verwenden diese dann ein Plakat wie im obigen Beispiel, kann dennoch die Gemeinde mit den beschriebenen Konsequenzen als Veranstalter anzusehen sein. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Gemeinde bzw. dem Leiter der Feuerwehr die Verwendung des Plakates bekannt ist und dagegen nicht eingeschritten wird. Die Veranstalterereignis der Gemeinde kann sich dann aus der Rechtsscheinhaftung, die durch die Außenwerbung ausgelöst wird, ergeben.

## Haftung der Organisatoren

Unabhängig davon kann sich auch für die jeweils handelnden Organisatoren der Veranstaltung eine persönliche Haftung aus § 179 Abs. 1 BGB ergeben. Danach ist, wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

## Rechtssichere Organisation von „Feuerwehrfesten“

Soweit man solche allgemeinen Festveranstaltungen als sinnvoll (und nicht imageschädlich) ansieht, ist es dringend zu empfehlen, diese durch einen privatrechtlichen Verein<sup>4</sup> (Förderverein, Kameradschaftsverein) durchzuführen. Der Veranstalter muss dann natürlich auch in der öffentlichen Werbung für die Veranstaltung genannt werden. Bei Vereinen ist zwischen dem rechtsfähigem und

---

<sup>3</sup> Siehe die Informationen zur Verwendung des Zeichens unter [http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/SERVICE/Allgemein/DFV-Informationen\\_Signet\\_DJF.pdf](http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/SERVICE/Allgemein/DFV-Informationen_Signet_DJF.pdf)

<sup>4</sup> Empfohlen zur weiteren Vertiefung wird das Seminar des VdF Vereins- und Steuerrecht in der Feuerwehr in Wuppertal am 21.09.2019

dem nichtrechtsfähigen Verein zu unterscheiden. Rechtsfähige Vereine sind ins Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der nichtrechtsfähige Verein oder besser ausgedrückt nichteingetragene Verein ist heute durch die Rechtsprechung weitgehend dem rechtsfähigen Verein gleichgestellt. Für Verbindlichkeiten des nichteingetragenen Vereins haftet grundsätzlich dieser selbst. Eine persönliche Haftung der Mitglieder gibt es ebenso wenig, wie im Fall des eingetragenen Vereins. Allerdings kommt die persönliche Haftung des Handelnden nach § 54 S. 2 BGB beim nichteingetragenen Verein hinzu. Dies bedeutet, dass der für den Verein Handelnde immer auch persönlich haftet. Wird er in Anspruch genommen, hat er dann zwar einen Anspruch gegen den nichteingetragenen Verein auf Erstattung, trägt jedoch auch das Risiko, dass dieser zahlungsunfähig wird. Für Schäden, die der Vorstand bei einem nichteingetragenen oder auch einen eingetragenen Verein verursacht, haften die Vorstandsmitglieder persönlich. Bei ehrenamtlichen Vereinsvorständen gilt § 31 a BGB. Sind die Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,- Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit<sup>5</sup>.

Für Fördervereine besteht durch den VdF NRW ein umfassender Versicherungsschutz, der weitgehend mögliche Risiken (Unfall,- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung) abdeckt<sup>6</sup>. Für Vermögensschäden können sich Fördervereine über eine Gruppenversicherung zum Preis von EUR 17,30 je Verein und Jahr durch den VdF NRW versichern<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> Vgl. auch Fischer, Gefährliches Haftungsrisiko für Führungskräfte, DER FEUERWEHRMANN 2011, 266

<sup>6</sup> Vgl. Teil 3 - Versicherungsschutz im Bereich der privatrechtlichen Feuerwehrverbände, -vereine und -Fördervereine, <https://www.vdf-nrw.de/du/versicherungsschutz/>

<sup>7</sup> Siehe Teil 3 Vermögensschadensversicherung a.a.O.